

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "RETTEN & TEILEN Sektion Franken" (sprich: Retten und Teilen Sektion Franken).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Burgebrach (im Landkreis Bamberg).

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für finanziell Bedürftige im gesamten Raum Franken - insbesondere Obdachlose und Flüchtlinge wie auch kinderreiche Familien, verarmte Rentner und Alleinerziehende mit wenig Einkommen, beziehungsweise generell Menschen, die trotz erkennbarer Bedürftigkeit aktuell oder generell nur geringe oder gar keine staatlichen Leistungen gleich welcher Art erhalten, auf vielfältige Art und Weise, insbesondere mit Lebensmitteln und anderen zweckdienlichen Sachspenden zu unterstützen.

Der Verein kann in diesem Sinne insbesondere, um die Öffentlichkeit über die Nöte der Zielgruppen zu sensibilisieren, insbesondere soziokulturelle Arbeit für die vorgenannten Zielgruppen und Integrationsmaßnahmen insbesondere rund um Asylbewerber unterstützen und oder organisieren, etwa in Form von Motivation zur Bildung von Freizeitfußballteams aus insbesondere Obdachlosen und Flüchtlingen, von gemeinsamen Kulturveranstaltungen, multikulturellen Kochevents und oder u. a. Lobbyarbeit für finanziell Bedürftige durch aktive Einmischung in politische Diskussionen und entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erlangung seiner vordersten Ziele sammeln die aktiven Mitglieder insbesondere bei den den Verein selbstlos unterstützenden Supermärkten, Bäckereien, Marktleuten, Imbissbudenbetreibern, Bauern und artverwandten Einrichtungen, aber auch bei Privatleuten, die etwaige eigene Felder und Bäume für soziale Zwecke abernten lassen wollen, unentgeltlich unbedenkliche Lebensmittel (insbesondere solche, die ansonsten weggeworfen würden) ein und verteilen diese (unter Beachtung unter anderem des Infektionsschutzgesetzes und sonstiger Lebensmittelrechte) absolut unentgeltlich ausschließlich an die genannten Zielgruppen. Etwaige eingehende Sachspenden, Spendengelder, Mitgliedsbeiträge und ähnliches werden stets zuvörderst für die Anschaffung oder Unterhaltung von insbesondere Equipment (das dann natürlich automatisch als Vereinseigentum gilt) zur Steigerung/Professionalisierung der vordersten Ziele des Vereins beziehungsweise gegebenenfalls beispielsweise zur (gegebenenfalls auch nur tageweise) Anmietung eines Lager- beziehungsweise eines Essensausgaberaums beziehungsweise zur Deckung von notwendigen Ausgaben (wie beispielsweise fallweise Anmietung eines Transporters für eine Großabholung von Lebensmitteln oder der Unterhaltung eines Bankkontos) verwendet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Vergütungen (etwa als Sprachlehrer, Trainer oder Dozent) und oder Aufwands-/Kostenentschädigungen - hierunter rechnen sich insbesondere fallweiser Fahrtkostenersatz für Lebensmittelretten- und Verteilaktionen mit dem eigenen PKW - an Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich wie etwaige Vergütungen (etwa als Sprachlehrer, Trainer oder Dozent) und oder Aufwandsentschädigungen gleichberechtigt an sonstige aktive Mitglieder zugelassen sind. Die eigentliche(n) Vorstandstätigkeit(en) erfolgen ausnahmslos absolut vergütungsfrei. Reine Fördermitglieder erhalten generell weder Vergütungen noch Aufwands-/Kostenentschädigungen.

3. Der Verein arbeitet unabhängig von allen Parteien und parteiähnlichen Gruppierungen und unabhängig von allen religiösen und religionsartigen Gruppierungen und unabhängig von wirtschaftlichen oder staatlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein unterscheidet zwischen a) Gründungs- bzw. aktiven Mitgliedern einerseits und b) Fördermitgliedern andererseits. Ggf. wird der Verein auch c) sog. Ehrenmitglieder führen.
2. Die Gruppe der "a)" Gründungs- bzw. aktiven Mitglieder ist grundsätzlich von jedweden Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit - freiwillig können aber selbstverständlich auch diese dem Verein Spenden und oder Fördermitgliedsbeiträge zukommen lassen. An ihrem Vereinsstatus ändert das aber ggf. nichts. Gründungsmitglieder sind jene Personen, die den Verein im Juni 2016 gründeten, weitere Personen können auf ihren eigenen Wunsch hin jederzeit den Status "aktives Mitglied" erhoben werden, wenn sie sich - wie die Gründungsmitglieder - in besonderer Art und Weise aktiv in den Verein einbringen, insb. im Bereich Lebensmittelretten/"Fair"-Teilung aktiv wirken - das heißt außerhalb von pers. Urlaubszeiten, Prüfungsphasen oder Ähnlichem im Monatsschnitt wenigstens 3-4 Stunden tätig werden.
3. Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Person werden. Auf Antrag können juristische Personen Fördermitglied werden, haben dann aber natürlich bei Mitgliedsversammlungen o. ä. wie jedes natürliche Mitglied auch nur ein Stimmrecht nach den jeweils gültigen generellen gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Über die Aufnahme von "b)" Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist für jede Form des Mitglieds-Seins jederzeit zum Ende des auf den Eingang der Austrittsankündigung folgenden Monats zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden - für etwaige Fristfragen zählt der Zugang dort.
6. Sowohl ein Gründungs- bzw. aktives Mitglied als auch ein Fördermitglied kann mit grundsätzlich sofortiger, zumindest ruhender Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
7. Gründungsmitglieder als auch Mitglieder, die den mitgliedsbeitragsbefreienden Status "Aktive Mitglieder" nach der Gründung zugesprochen bekommen haben, scheiden zudem grundsätzlich automatisch aus dem Verein aus, wenn sie auch außerhalb von den dem Vorstand jeweils - wenn es um Pausen von vier Wochen und länger geht - formlos anzukündigenden persönlichen Urlaubszeiten, Prüfungsphasen oder Ähnlichem zwei Monate lang nicht mehr im Bereich Lebensmittelretten und "Fair"-Teilung aktiv mitgewirkt haben.
8. Den (geplanten) Ausschluss hat der Vorstand, der die unter "6." genannte Sanktion in Erwägung zieht und oder den unter "7." genannten automatischen Ausschlussgrund feststellt und oder an den von einem oder mehreren Mitgliedern Ausschlussbegehren gegen ein anderes Mitglied herangetragen wurde, allen Mitgliedern schriftlich und zeitnah - in jedem Fall mindestens 14 Tage, ehe eine Sanktion oder ein automatischer Ausschlussgrund greifen soll - mitzuteilen. Erfolgt seitens des Mitglieds ein Widerspruch gegen die geplante oder satzungsgemäß vorgesehene Maßnahme, kann es schriftlich begehren, dass zunächst noch die sonstigen Mitglieder schriftlich befragt werden - dieses Begehren hat der Vorstand zeitnah allen Mitgliedern zukommen zu lassen - in jedem Fall 14 Tage vor einer möglichen endgültigen Entscheidung. Melden dazu wenigstens 30 Prozent der nicht betroffenen Mitglieder Bedenken an, hat letztlich die nächste ordentliche - oder auf Antrag ggf. im Sinne der Dringlich- und Verhältnismäßigkeit - außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung zu entscheiden.
9. Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung - zur Festlegung/Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind jeweils im voraus zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

12. Eine jede Mitgliederversammlung kann darüber hinaus so genannte "c)" Ehrenmitglieder vorschlagen - nehmen diese den Status innerhalb eines Monats nach der betreffenden Mitgliederversammlung an, erhalten diese - ausschließlich - natürlichen Personen auf Wunsch eine kostenfreie Mitgliedschaft und ansonsten aber die gleichen Rechte wie Fördermitglieder. Insbesondere können auch langjährig als aktive Mitglieder tätig gewesene Personen und langjährig selbstlos gespendet habende Unternehmer Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder erhalten weder Vergütungen noch Aufwands-/Kostenentschädigungen.

13. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Name, Vorname und Anschrift und - optional - E-Mail-Adresse und telefonische Erreichbarkeiten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und stehen dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern grundsätzlich, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere zur Koordination von Lebensmittelabholungen zumindest teilweise zur Verfügung.

§ 4 (Organe des Vereins)

§ 4 A (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und ggf. die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 15 Monate, grundsätzlich einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich - grundsätzlich genügt die e-mail-Form - unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Versammlungsleiter ist der erste (ggf. alleinige) Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der ggf. bestimmte stellvertretende Vorsitzende. Sollte(n) diese(r) nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn kein "fester" Schriftführer besteht oder dieser nicht anwesend ist, wird ein solcher in jedem Fall zu Beginn einer jeden planmäßigen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme des § 4 B Abs. 1 und mit Ausnahme etwaiger Satzungs- oder Vereinszweckänderungsanträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch stets eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Hiervon abweichend: Einzig Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern jedoch sofort schriftlich - auch hier reicht grundsätzlich die e-Mail-Form - mitgeteilt werden.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 4 B (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht stets mindestens aus einem Vorsitzenden - bei Bewerbung von Mitgliedern um Positionen wie stellvertretender bzw. zweiter Vorsitzender hat die jeweils gültige Mitgliederversammlung über die explizit begrüßenswerte Schaffung jener Positionen und über deren etwaige Besetzung mit jeweils 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Ein Schriftführer ist für jede ordentliche Sitzung - wie es auch für die Gründungssitzung der Fall war - durch einfache Mehrheit festzulegen. Diese Aufgabe wird freiwillig, ggf. wechselnd ausgeführt, darf jedoch nicht vom aktuell berufenen Vorsitzenden begleitet werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden - er oder sie vertritt den Verein einzeln. Sollte eine Mitgliedsversammlung analog § 4 Punkt 1 irgendwann dauerhaft oder temporär einen zweiten Vorsitzenden wählen, ist auch dieser berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB einzeln zu vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmalig, möglich.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Verwaltung des Vereinsvermögens aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen ehrenamtlich tätigen Schatzmeister zu ernennen; die Ernennung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

6. Auch ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, insbesondere einen Kostenersatz seiner Auslagen wie Fahrtgeldausgleich erhalten.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von 4/5 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlich gemeinnütz- oder mildtätiger Verwendung für Obdachlose und oder Flüchtlinge, die im Sinne von § 53 AO wegen ihrer finanziellen Situation bedürftig sind.

GRÜNDUNGSMITGLIEDER - eigenhändige Unterschriften: Burgebrach, den 15.07.2016

Sandra Knocke - Andreas Rottmann - Marco Heidenfelder - Claudia Renn

Siegfried Fischer - Nino Ketchagmadze - Oliver Renn